

Lesefassung der **SATZUNG**

der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten in der Fassung der 6. Änderungssatzung

vom 16. Dezember 2016

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Großhansdorf ist Trägerin folgender Kindertagesstätten:
 - Kindertagesstätte Wöhrendamm,
gelegen auf dem Grundstück Wöhrendamm 61 in 22927 Großhansdorf,
 - Kindertagesstätte Haberkamp,
gelegen auf dem Grundstück Haberkamp 36 a in 22927 Großhansdorf,
 - Kindertagesstätte Neuer Postweg,
gelegen auf dem Grundstück Neuer Postweg 14 in 22927 Großhansdorf.
- (2) Die Gemeinde Großhansdorf betreibt die in Absatz 1 genannten Kindertagesstätten nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes.
- (3) Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Die Benutzung der Kindertagesstätten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten vom 9. Juli 2010 (Benutzungssatzung).

§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der in § 1 Absatz 1 genannten Kindertagesstätten werden im Rahmen des bestehenden Benutzungsverhältnisses Benutzungsgebühren für die Betreuung und die Beköstigung (Mittagessen) des Kindes erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis an einer gemeindeeigenen Kindertagesstätte begründet wurde.
- (2) Sind mehrere Personen für ein Kind personensorgeberechtigt, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte. Die Aufnahme erfolgt zu dem von der Gemeinde Großhansdorf im Aufnahmebescheid benannten Zeitpunkt. Mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte gilt das Benutzungsverhältnis als begründet und dauert ohne Unterbrechung bis zu dessen sich aus dieser und der Benutzungssatzung ergebenden Beendigung an.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht für die Dauer des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam wird. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses richtet sich nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung und nach § 4 der Benutzungssatzung.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden grundsätzlich monatlich in voller Höhe des Regelbeitrages für jedes aufgenommene Kind erhoben, es sei denn, diese Satzung regelt etwas anderes.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist zur Aufrechterhaltung des Betreuungsplatzanspruches und zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten auch dann zu entrichten, wenn das Kind im Rahmen eines bestehenden Benutzungsverhältnisses die Kindertagesstätte z. B. wegen Krankheit nicht besucht oder die Kindertagesstätte während eines jährlich festgesetzten Zeitraumes von 18 Tagen in den schleswig-holsteinischen Schulsommerferien, vom 24. Dezember bis 31. Dezember, an gesetzlichen Feiertagen, aufgrund von Fortbildungsveranstaltungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen wird.
- (6) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach Absatz 1 im Zeitraum vom 1. bis zum 15. eines Monats wird die volle Benutzungsgebühr, im Zeitraum vom 16. bis Ende eines Monats die Hälfte der Benutzungsgebühr für den Monat erhoben, in den die Aufnahme fällt.
- (7) Die Benutzungsgebühr entfällt, wenn das Kind wegen Krankheit durchgehend am Besuch der Kindertagesstätte gehindert ist, ab der 5. Krankheitswoche bis

zur Genesung. Die Dauer der Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung, deren Kosten die Gebührenpflichtigen zu tragen haben, nachzuweisen.

- (8) Bei einer rechtzeitig durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertagesstätte angezeigten Kur, in der Regel vier Wochen vor Antritt der Kur und zwingend mit ärztlicher Bescheinigung für die Kur, entfallen für die Dauer der Kur die Benutzungsgebühren, sofern nachgewiesen wird, dass das Kind an der Kur teilnimmt.

§ 5

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind jeweils bis zum 5. eines Monats in voller Höhe unter Angabe des Zahlungsgrundes unaufgefordert auf das Konto der Gemeindekasse Großhansdorf zu überweisen. Bei Erteilung einer/s Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandates durch die Personensorge-berechtigten werden die Benutzungsgebühren von der Gemeindekasse Großhansdorf von dem in der Ermächtigung angegebenen Konto zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (2) Kommen Gebührenpflichtige mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat in Verzug, so kann der Aufnahmebescheid nach vorheriger schriftlicher Mahnung widerrufen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständige Benutzungsgebühr binnen einer Woche zu entrichten.

§ 6

Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird abhängig von der Art (Krippen-, Kindergartenbetreuung, Mittagessen) und dem Umfang (Betreuungszeit) des bestehenden Benutzungsverhältnisses bemessen. Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt monatlich.
- (2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr ist dem Gebührentarif, der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist, zu entnehmen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Im Falle des § 2 Absatz 10 Satz 1 der Benutzungssatzung ist von den Gebührenpflichtigen die Benutzungsgebühr des zeitlich entsprechenden Betreuungsangebotes im Kindergarten zu entrichten.
- (3) Ist nach den Regelungen dieser Satzung oder der Benutzungssatzung eine taggenaue Berechnung der Benutzungsgebühr aufgrund einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses im Laufe eines Monats erforderlich, so beträgt die Benutzungsgebühr pro Tag des in dem betreffenden Monat bestehenden Benutzungsverhältnisses 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Personensorgeberechtigte können eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr (Regelbeitrag) beantragen. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gem. § 25 Abs. 3 KiTaG die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Entspricht oder unterschreitet das Einkommen den Bedarf, ist keine Gebühr zu erheben. Liegt das Einkommen über dem festgestellten Bedarf, ist die Benutzungsgebühr (Sozialbeitrag) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG - unter Berücksichtigung der in der Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen in der jeweils geltenden Fassung- zu mindern. Die Richtlinie des Kreises kann während der Öffnungszeiten im Rathaus beim Fachamt (Amt für soziale Angelegenheiten und Schulen) oder über www.grosshansdorf.de eingesehen werden.
- (2) Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern können unabhängig von ihrem Einkommen eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren beantragen, wenn sich mindestens zwei ihrer Kinder in Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten oder Tagespflege befinden. Maßgebend für die Geschwisterermäßigung für Kinder in Kindertagesbetreuung ist die Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen.
- (3) Anträge auf Gebührenermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 sind schriftlich bei der Gemeinde Großhansdorf einzureichen. Mit dem Antrag sind grundsätzlich alle geforderten Unterlagen binnen einer Monatsfrist (Ausschlussfrist) vorzulegen. Macht die Antragsstellerin oder der Antragsteller keine oder nur teilweise Angaben, insbesondere über Einkommensverhältnisse, und bestehen trotz Anhörung Zweifel an der Vollständigkeit ihrer oder seiner Angaben, ist der Antrag abzulehnen.
- (4) Der Bewilligungszeitraum einer Gebührenermäßigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats nach der schriftlichen Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Großhansdorf, Amt für soziale Angelegenheiten und Schulen. Rückwirkende Beitragsermäßigungen werden nicht gewährt.
- (5) Gebührenermäßigungen aufgrund vorstehender Bestimmungen sind Sozialleistungen der öffentlichen Haushalte. Personensorgeberechtigte, die diese Sozialleistungen beziehen, sind verpflichtet, Veränderungen in den Einkommens- oder Lebensverhältnissen unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde Großhansdorf zur Neufestsetzung der Benutzungsgebühren mitzuteilen. Kommen Personensorgeberechtigte dieser Pflicht nicht nach, wird

ggf. die entsprechend höhere Benutzungsgebühr auch rückwirkend neu festgesetzt.

(6) Das Verwaltungsverfahren zur Gebührenermäßigung richtet sich nach dem gemäß § 25 Absatz 3 KiTaG zwischen der Gemeinde Großhansdorf und dem Kreis Stormarn geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufgabenübertragung der Sozialstaffelberechnung vom 10. Oktober 2002 und den dazu erlassenen Richtlinien des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung mit Stand vom 1. Januar 2009.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung auf die Benutzungsgebühr für das Mittagessen.

§ 8

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Zur Festsetzung der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) durch die Gemeinde Großhansdorf zulässig:

a) Name, Vorname(n), Anschrift und Kontoverbindung des Gebührenpflichtigen,

b) Name, Vorname(n), Anschrift und Geburtsdatum des Kindes.

Neben den vorgenannten Daten werden zum Zwecke der Festsetzung ermäßigter Benutzungsgebühren nach § 7 auch erforderliche personenbezogene Daten zur Einkommens- und Bedarfssituation erhoben.

(2) Die Gemeinde Großhansdorf ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(3) Der Einsatz von Technik unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Großhansdorf, den 16. Dezember 2016

Voß
Bürgermeister

**Anlage 1 zu § 6 Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Großhansdorf
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten**

**Gebührentarif
über die Benutzungsgebühren**

Betreuungsangebot	Regelbeitrag	Sozialbeitrag
Krippenbetreuung		
Ganztagsbetreuung Mo.-Do.: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr Fr.: 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	624,- EUR/Monat	624,- EUR/Monat
Elementarbetreuung		
Vormittagsbetreuung Mo.-Fr.: 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	234,- EUR/Monat	234,- EUR/Monat
Dreivierteltagsbetreuung Mo.-Fr.: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	280,- EUR/Monat	280,- EUR/Monat
Ganztagsbetreuung Mo.-Do.: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr Fr.: 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	344,- EUR/Monat	344,- EUR/Monat
Mittagessen (nur in Verbindung mit einer Dreivierteltags- oder Ganztagsbetreuung)	60,- EUR/ Monat	